

# **POLITISCHE GEMEINDE**



## **Feuerwehrreglement Beckenried (FWR) vom 26. Juni 2020**

## Feuerwehrreglement Beckenried (FWR)

*Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried*

*beschliessen,*

gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GemG)<sup>1</sup>, in Ausführung der Artikel 20, 22, 32 und 45 des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG)<sup>2</sup> sowie den Paragraphen 9 und 10 der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung (BFV)<sup>3</sup> und § 2 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV)<sup>4</sup>

*folgendes Feuerwehrreglement:*

### **I. Aufgaben und Organisation**

#### **Art. 1** *Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr erfüllt die Kernaufgaben gemäss Art. 21 BFG.

<sup>2</sup> Daneben kann sie folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

1. Ordnungs- und Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen, Ausstellungen, Umzügen und anderen besonderen Ereignissen;
2. Hilfestellung bei der Umsetzung von Feuerverboten.

#### **Art. 2** *Gemeinderat*

Der Gemeinderat

1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
2. erlässt zwecks Organisation der Feuerwehr ein Organigramm;
3. wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit sie dieser nicht von Amtes wegen angehören, und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten;
4. wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

#### **Art. 3** *Feuerwehrkommission*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ihr gehören von Amtes wegen an:

1. das zuständige Gemeinderatsmitglied;
2. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant;
3. die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten;
4. der Fourier.

<sup>3</sup> Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung und diesem Reglement nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

**Art. 4** *Feuerwehrkommando*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant

1. leitet die Feuerwehr;
2. ist verantwortlich für die ständige Dienstbereitschaft, für die Materialbewirtschaftung, für die Instruktion sowie für die Ausbildung von Kader und Mannschaft;
3. vertritt die Feuerwehr nach aussen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission regelt die Aufgaben im Einzelnen in einem Pflichtenheft.

**II. Angehörige der Feuerwehr**

**Art. 5** *Sollbestand und Ölwehr*

<sup>1</sup> Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats.

<sup>2</sup> Die Einteilung in den Ölwehrdienst ist der Feuerwehrpflicht gleichgestellt.

**Art. 6** *Freiwilliger Feuerwehrdienst*

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, können im Dienst belassen werden.

<sup>2</sup> Ebenso können nicht feuerwehropflichtige Personen in den Dienst aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Sie haben bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einen entsprechenden Antrag zuhanden der Feuerwehrkommission zu stellen.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet über ein entsprechendes Gesuch.

**Art. 7** *Funktionen und Gradbezeichnungen*

<sup>1</sup> Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Stützpunktkommandant/in	Major/in
Feuerwehrkommandant/in	Hauptmann
Vizekommandant/in	Oberleutnant
Zugführer/in	Oberleutnant
Materialverwalter/in	Feldweibel
Rechnungsführer/in	Fourier
Gruppenführer/in	Korporal / Wachtmeister
Gerätewart/in	Gefreite/r
Feuerwehrangehörige/r	Soldat/in / Gefreite/r
Neueingeteilte/r	Rekrut/in

<sup>2</sup> Wird Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihnen die Rechte und Pflichten zu, welche für den der Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

#### **Art. 8** *Beförderungen*

<sup>1</sup> Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer und die Gefreiten.

<sup>2</sup> Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche eine Fachausbildung mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

#### **Art. 9** *Persönliche Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen bestmöglich schützt.

<sup>2</sup> Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrlokal oder in Ausnahmefällen zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.

<sup>3</sup> Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen gestattet. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

#### **Art. 10** *Übungen und Kurse*

<sup>1</sup> Die Übungen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung richten sich nach den §§ 20 bis 23 BFV.

<sup>2</sup> Im Weiteren gelten die Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

<sup>3</sup> Für die Aus- und Weiterbildung wird eine Jahresplanung erstellt. Die konkreten Ausbildungseinheiten werden in detaillierten Übungsplänen umschrieben.

<sup>4</sup> Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

#### **Art. 11** *Entschädigung*

<sup>1</sup> Für bestimmte Aufgaben gemäss § 2 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV)<sup>4</sup> werden anstelle von Stundenentschädigungen die Pauschalen gemäss Anhang 3 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Anhang 3 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums periodisch der Kostenentwicklung anzupassen.

**Art. 12**      *Amtsgeheimnis und Information der Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen machen, geheim zu halten.

<sup>2</sup> Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit) vom 13. Mai 2019.

**Art. 13**      *Versicherung*

Ergänzend zu den obligatorischen und anderen Versicherungen sind die Angehörigen der Feuerwehr und die zivilen Hilfspersonen gestützt auf das Versicherungskonzept der FKS subsidiär versichert.

### **III.    Material, Gerätschaften und Fahrzeuge**

**Art. 14**      *Grundsatz*

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats mit Material, Gerätschaften und Fahrzeugen ausgerüstet.

**Art. 15**      *Fahrzeuge und Spezialausrüstung*

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, nach jeder Übung und jedem Einsatz die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte zu kontrollieren und festgestellte Schäden, Mängel und Fehlfunktionen zu melden. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Fahrzeuge sind regelmässig einer Fahrkontrolle zu unterziehen, unter Berücksichtigung der bei Übungen und Einsätzen durchgeführten Kontrollen.

<sup>4</sup> Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der FKS.

### **IV.    Einsatz**

**Art. 16**      *Alarmierung*

<sup>1</sup> Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich entsprechend den Weisungen des Feuerwehrinspektorates beziehungsweise den Anweisungen des Feuerwehrkommandos einzurücken.

<sup>2</sup> Auf dem Schadenplatz haben sie sich ohne Verzug bei der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zu melden.

**Art. 17** *Einsatz auf dem Schadenplatz*

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektors.

**Art. 18** *Entschädigung bei Requirierungen*

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

**Art. 19** *Ersatzpflicht für Einsatzkosten*

<sup>1</sup> Die Ersatzpflicht für Einsatzkosten richtet sich nach Art. 43 BFG.

<sup>2</sup> Der Kostenersatz berechnet sich nach dem Tarif gemäss Anhang 1.

<sup>3</sup> Die Gemeindebuchhaltung erlässt die Kostenverfügung.

## **V. Löschgebiete, Löschwasserversorgung und spezielle Risiken**

**Art. 20** *Löschgebiete*

Die Gemeinde Beckenried gilt als ein Löschgebiet.

**Art. 21** *Löscheinrichtungen*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasser-reserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fließende und ruhende Gewässer.

<sup>2</sup> Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission regelt mit den Organen der verschiedenen privaten- und Gemeindefwasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Dies betrifft insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

**Art. 22** *Beiträge Privater*

Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, haben an die Kosten im Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil Beiträge zu leisten.

**Art. 23**      *Spezielle Risiken*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.

<sup>2</sup> Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren und sich bestmöglich auf einen Einsatz vorzubereiten.

<sup>3</sup> Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

**VI. Disziplinarrecht**

**Art. 24**      *Disziplinarvergehen*

<sup>1</sup> Das Ahnden von Disziplinarverstössen richtet nach Art 49 BFG.

<sup>2</sup> Die Höhe von Ordnungsbussen richtet sich nach Anhang 2.

**Art. 25**      *Entschuldigungen*

<sup>1</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

**Art. 26**      *Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben*

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission über das weitere Vorgehen.

**Art. 27**      *Entlassung*

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen oder zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärger verursachen, sind auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten durch die Feuerwehrkommission aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

<sup>2</sup> Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 37 BFG verpflichtet.

**Art. 28**      *Inkasso von Ordnungsbussen*

<sup>1</sup> Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Gemeindebuchhaltung.

<sup>2</sup> Eine Verrechnung mit der Feuerwehrentschädigung ist zulässig.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Alle mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement Beckenried) vom 22. November 2013.

### Art. 30 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

6375 Beckenried, 26. Juni 2020

### Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Roger Eichmann



### Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehende Feuerwehrreglement, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 18. AUG. 2020

### Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Armin Eberli



<sup>1</sup> NG 171.1

<sup>2</sup> NG 613.1

<sup>3</sup> NG 613.11

<sup>4</sup> NG 613.12

## Anhang 1 zum Feuerwehrreglement Beckenried (FWR)

vom 26. Juni 2020

### Verrechenbare Kosten

Gestützt auf Art. 19 FWR werden die verrechenbaren Kosten für Einsätze der Feuerwehr Beckenried wie folgt festgelegt:

#### Fehlalarm/Brandmeldeanlagen

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
01	1. Fehlalarm im Kalenderjahr	keine Kostenfolge	
02	2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.00	pauschal
03	ab 3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 1'000.00	pauschal

#### Mannschaft/Personal

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
11	Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF 75.00	

#### Fahrzeuge

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
21	Tanklöschfahrzeug ab 14t	CHF 300.00	
22	Tanklöschfahrzeug bis 14t	CHF 200.00	
23	Atemschutzfahrzeug	CHF 180.00	
24	Pikettfahrzeug/Pionierfahrzeug	CHF 180.00	
25	Mannschaftstransporter	CHF 150.00	
26	Zugfahrzeug	CHF 150.00	
27	Ölwehranhänger	CHF 70.00	
28	Beleuchtungsanhänger	CHF 30.00	
29	Motorboote	CHF 250.00	
30	Private Personenfahrzeuge	CHF 0.70	je Kilometer
31	Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	CHF 30.00	

#### Maschinen/Kleingeräte

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
41	Grosse Schmutzwasserpumpen	CHF 50.00	min. ½ Tag
42	Aggregate je kW pro Tag	CHF 20.00	min. ½ Tag
43	Motorspritzen	CHF 80.00	
44	Atemschutzgerät inkl. Luft	CHF 30.00	
45	Hochleistungslüfter	CHF 30.00	
46	Motorkettensäge	CHF 20.00	

## Material

<i>Code</i>	<i>Bezeichnung (Ziffer)</i>	<i>Grundgebühr je Einsatz</i>	<i>Bemerkung</i>
51	Ölbinder Land, körnig (Sack)	CHF 40.00	
52	Ölbinder Wasser, flockig (Sack)	CHF 80.00	
53	Ölsperre See gross (Meter/Tag)	CHF 20.00	ab 8. Tag CHF 10.00
54	Ölsperren Rhodiosorb (Meter/Tag)	CHF 20.00	
55	Rhodiosorb 3 m, Ersatz	CHF 200.00	
56	Schwemmholzsperrre (Meter/Tag)	CHF 25.00	
57	Aquasand (mobiler Ölabscheider)	CHF 10.00	je Stunde

## Verbrauchsmaterial/Materialersatz

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40 % dem Verursacher verrechnet.

## Verpflegung/Unterbringung/Spesen

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20 % dem Verursacher verrechnet.

**Anhang 2 zum Feuerwehrreglement Beckenried (FWR)**

vom 26. Juni 2020

**Ordnungsbussen der Feuerwehr Beckenried**

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 2 BFG und in Anlehnung an § 9 Ziff. 4 BFV wird die Höhe der Ordnungsbussen für die Feuerwehr Beckenried in diesem Anhang wie folgt festgelegt:

a) Fernbleiben von der Aushebung	CHF	150.00
b) Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung (Übungen, Kurse)	CHF	50.00
c) Nicht befolgen von Aufgebotsen für Kurse und Weiterbildungen	CHF	150.00
d) Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen	CHF	150.00

## Anhang 3 zum Feuerwehrreglement Beckenried (FWR)

vom 26. Juni 2020

### Regelung der Pauschalentschädigungen und der Funktionsentschädigungen der Feuerwehr Beckenried

#### I. Pauschalentschädigungen

##### Art. 1 Grundsatz Pauschalentschädigungen

In den nachstehenden Pauschalentschädigungen gemäss Art. 2 bis Art. 4 sind die acht regulären Feuerwehrproben, die Einsätze, Kurse und das Sonntagspikett nicht enthalten.

##### Art. 2 Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant

<sup>1</sup> Die pauschale Entschädigung für die Feuerwehrkommandantin bzw. für den Feuerwehrkommandanten beträgt pro Jahr Fr. 9'000.00.

<sup>2</sup> Mit dieser pauschalen Entschädigung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Offiziersrapporte
- Kaderrapporte
- Kaderübung
- Organisation Übungsbetrieb
- Spezielle Übungen (Motorspritzen-, TLF-, Atemschutz-, Ölwehrübungen)
- Die ganze Administration (Kurs-, Übungs- und Einsatzerfassung)
- Spesen für Fahrzeugbenützung, Natel
- Kommandanten-Rapporte
- Kantonale Sitzungen
- Personalschulungen
- Sitzungen, Absprachen mit Zivilschutz, Gemeinde, Gemeindewerk
- Mithilfe Erstellung Budget
- Erstellen Jahresterminplan
- Erstellen Feuerwehrbüchlein
- Erstellen Jahresbericht
- Erstellen Neujahresgruss an Mannschaft
- Einbau Schlüsselrohr bei Überbauungen (Koordination mit Unternehmer und Gemeinde)
- Schlusskontrolle mit NSV von Neubauten (nach Aufgebot durch NSV oder Gemeinde)
- Aushebung
- Austausch mit Partnerorganisationen (Polizei, Samariter, Altersheim)
- Mutationen Mocos

<sup>3</sup> In der pauschalen Entschädigung nicht enthalten sind die Stunden für Sitzungen von speziellen Projekten und dergleichen. Über die Ausrichtung dieser Stundenentschädigung entscheidet die Feuerwehrkommission.

**Art. 3** *Feuerwehrkommandantin-Stellvertreterin bzw. Feuerwehrkommandant-Stellvertreter*

<sup>1</sup> Die pauschale Entschädigung für die Feuerwehrkommandantin-Stellvertreterin bzw. für den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter beträgt pro Jahr Fr. 6'000.00.

<sup>2</sup> Mit dieser pauschalen Entschädigung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Offiziersrapporte
- Kaderrapporte
- Kaderübung
- Organisation Übungsbetrieb
- Vorbereitung Übungen
- Spezielle Übungen (Motorspritzen-, TLF-, Atemschutz-, Ölwehrübungen)
- Spesen für Fahrzeugbenützung, Natel
- Kommandanten-Rapporte
- Kantonale Sitzungen
- Personalschulungen
- Sitzungen, Absprachen mit Zivilschutz, Gemeinde, Gemeindewerk
- Mithilfe Erstellung Budget
- Erstellen Jahrestermplan (Unterstützung Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandanten)
- Erstellen Feuerwehrbüchlein
- Erstellen Neujahresgruss an Mannschaft (Unterstützung Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandanten)
- Aushebung
- Mutationen Mokos

<sup>3</sup> In der pauschalen Entschädigung nicht enthalten sind die Stunden für Sitzungen von speziellen Projekten und dergleichen. Über die Ausrichtung dieser Stundenentschädigung entscheidet die Feuerwehrkommission.

**Art. 4** *Fourierin bzw. Fourier*

<sup>1</sup> Die pauschale Entschädigung für die Fourierin bzw. den Fourier beträgt pro Jahr Fr. 4'500.00.

<sup>2</sup> Mit dieser pauschalen Entschädigung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Offiziersrapporte
- Kaderrapporte
- Kaderübung
- Die ganze Administration (Kurs-, Übungs- und Einsatzerfassung)
- Stunden- und Probenerfassung
- Besoldung der Feuerwehr
- Rechnungen visieren und zur Zahlung freigeben
- Einsatzverrechnung
- Spesen für Fahrzeugbenützung, Natel
- Kantonale Sitzungen
- Erstellung Budget
- Erstellung 5-Jahres Budget (Finanzplan)
- Budgetabsprachen, Anträge an NSV

- Erstellen Neujahresgruss an Mannschaft (Unterstützung Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant)
- Einbau Schlüsselrohr bei Überbauungen (Koordination mit Unternehmer und Gemeinde)
- Auffüllen von Getränkevorrat für Übungen und Einsätze
- Organisation Inspektionssessen, offizieller Ausflug, Oldie Abend
- Organisation Verpflegung Aushebung
- Schlüsselverwaltung
- Subventionsabrechnungen NSV

<sup>3</sup> In der pauschalen Entschädigung nicht enthalten sind die Stunden für Sitzungen von speziellen Projekten und dergleichen. Über die Ausrichtung dieser Stundenentschädigung entscheidet die Feuerwehrkommission.

## II. Funktionsentschädigungen

### Art. 5 *Grundsatz Funktionsentschädigungen*

<sup>1</sup> Die Funktionsentschädigung ist eine pauschale Abgeltung für die Übernahme von einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Feuerwehrorganisation. Diese Entschädigung vergütet sämtliche kleinere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Funktion erfüllt werden müssen. Ebenfalls werden damit sämtliche Spesen, die im Zusammenhang mit dieser Funktion entstehen, abgegolten.

<sup>2</sup> Übungen, Rapporte, Kontrollfahrten und Kurse werden nicht über die Funktionsentschädigung vergütet.

<sup>3</sup> Zusätzliche zeitliche Aufwendungen ausserhalb der eigentlichen Funktion werden weiterhin als ausserdienstliche Stunden rapportiert.

### Art. 6 *Materialverantwortliche bzw. Materialverantwortlicher*

<sup>1</sup> Die pauschale Entschädigung für die Materialverantwortliche bzw. den Materialverantwortlichen beträgt pro Jahr Fr. 700.00.

<sup>2</sup> Mit dieser pauschalen Entschädigung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Bestellungen
- Abklärungen
- Einholen Offerten
- Materialprüfung
- Spesen für Fahrzeugbenützung, Natel und EDV-Benützung

<sup>3</sup> In der pauschalen Entschädigung nicht enthalten sind die Stunden für die Inventur und für das retablieren des Materials.

### Art. 7 *Weitere Funktionen*

Die weiteren Funktionen in der Feuerwehrorganisation werden wie folgt mit einer pauschalen Entschädigung pro Jahr abgegolten:

Seite 15 zum Feuerwehrreglement Beckenried (FWR) vom 26. Juni 2020

- Offiziere (ca. 10)	Fr.	500.00
- Gruppenführer (ca. 10 bis 12)	Fr.	200.00
- Einsatzplan Erfassung Firebird	Fr.	200.00
- Mannschaftsverantwortliche/r	Fr.	200.00
- Materialverwalter-Stellvertreterin bzw. -Stellvertreter (Feldweibel/in)	Fr.	300.00
- Motorspritzenverantwortliche/r	Fr.	200.00
- Fahrzeugverantwortliche/r	Fr.	200.00
- Fahrzeugwart/in	Fr.	200.00
- Atemschutzgerätewart/in	Fr.	100.00
- Chef/in Atemschutz	Fr.	200.00
- Atemschutzchefin-Stellvertreterin/Atemschutzchef-Stellvertreter	Fr.	200.00
- Chef/in Ölwehr	Fr.	200.00
- Chef/in Verkehr	Fr.	200.00
- Chef/in Boot	Fr.	200.00
- Chef/in Ausbildung	Fr.	200.00
- Fahrschulverantwortliche/r	Fr.	300.00